



## Amtsgericht Hamburg

### BESCHLUSS

In der Vereinsregistersache  
des Hamburger Tierschutzvereins von 1841 e.V.

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 69 durch die Rechtspflegerin Schiller:

Die Mitglieder Friedrich Engelke, Manfred Graff, Helmut Schlitte, Susanne Kubiak, Antje Thomsen, Gisela Schaeffer, Sybille Krüger, I. Welke, Stephan Zierialks, Renate Rathje, Ingeborg Oldag, Heidi Saupe, Claudia Koch, Ursula Krause, Barbara Hohmann-Oelker, Ursula Seelig, Rita Spiering, Ruth Lewien, Antje Kreul, Irmgard Töpelmann, Bärbel Kretzmann, Prof. Dr. Helga Milz, Bernd Petersen, Ralph Silkenrath, Grete Szebowski, Sigrid Anne Graff- von Behren, Ingrid Thiel, Isabella Pirzkall, Ruth Nitze, Karin L. Schaefers, Hannelore Reumann, Sebastian Reumann, Rita Suchantke, Andrea Meder, Erika Wogenstein, Helga Wasmuth, Roswitha Pioch, Dierk Möller, Gabriele Möller, Karin Meyer-Gellersen, Dr. Heidi Peters, Christiane Beyertz, Johannes Burmeister, Jenny Burmeister, Harriet Schunk, Verena Wodrich, Afra Petersen, Klaus-Jürgen Sellmer, Horst Roggenkamp, Siegrid Herzog-Roggenkamp, Peter Kühn, Wolfgang Kreul, Renate Siemssen, Helmut Siemssen, Henning Neuendorf, Vera Jungclaus, Christa Heyer, Margarete Kiesel, Edgar Kiesel, Kerstin Schlüter, Dr. Bernd Wülfken, Stefan Oldag, Franz Kerntler, Hannelore Herrmann, Walter Budweit, Ingeborg Feldmann, Silvia Kiele, Rosemarie Fuchs und Andreas Fuchs des Hamburger Tierschutzvereins von 1841 e.V., vertreten durch die Rechtsanwälte Engelke pp., Colonnaden 72 II, 20354 Hamburg werden auf ihren Antrag vom 3.09.2007, ergänzt mit Schreiben v. 27.09. und 12.11.2007 ermächtigt eine Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Abwahl des Vorstandes“ einzuberufen.

Der Vorsitz in dieser Mitgliederversammlung wird Herrn Wolfgang Apel, Dt. Tierschutzbund e. V., Baumschulallee 15, Bonn, übertragen.

Gründe:

Auf den Antrag vom 3.09.2007, ergänzt mit Schreiben vom 27.09. und 12.11.2007 wird Bezug genommen.

Rechtliches Gehör wurde gewährt.

Auf die Schreiben des Vorstandes vertreten durch die Rechtsanwälte von Harten pp., Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg v. 9.10., 6.11., 13.11. und 21.11.2007 wird Bezug genommen.

Weiter wird auf die Schreiben der Antragsteller vertreten durch die Rechtsanwälte Engelke pp. vom 24.10.2007 und 22.11.2007 Bezug genommen.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 18 Abs. 4 Punkt 2 der Satzung des Vereins kann ein Prozent der Mitglieder des Vereins vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass er eine Mitgliederversammlung mit einer bestimmten Tagesordnung einberuft.

Gemäß Bescheinigung nach § 72 BGB v. 18.9.2007, die der Vorstand mit Schreiben v. 24.9.2007 vorgelegt hat, hat der Verein derzeit 6796 Mitglieder. Die 69 Antragsteller ergeben somit die erforderliche Anzahl zur Antragstellung. Sie haben sich zunächst mit ihrem Verlangen an den Vorstand gewandt. In ihren entsprechenden Aufforderungen haben sie dem Vorstand als Zweck der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes bekanntgegeben und im einzelnen die Gründe dargelegt.

Der Vorstand hat dem Verlangen der Antragsteller nicht entsprochen. Wie sich aus seinem Schreiben v. 13.11.2007 durch die Rechtsanwälte von Harten pp. an das Gericht ergibt, hält er sich nicht für verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, weil die Vorstandswahl in der Satzung geregelt sei und eine Abwahl des Vorstandes nur durch eine gleichzeitige Neuwahl herbeigeführt werden könne, da sonst die Einsetzung eines Notvorstandes erforderlich sei.

Hierauf kommt es jedoch in diesem Verfahren nicht an. Das Registergericht hat lediglich zu prüfen, ob die Mitgliederversammlung für den Gegenstand, über den sie nach dem Verlangen der Minderheit beschließen soll, zuständig ist und ob die Minderheit etwa mit ihrem Antrag gesetzes- oder sittenwidrige Absichten verfolgt. Gem. § 22 der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Wahl des Vorstandes zuständig. Die Bestimmung beinhaltet somit auch die Abwahl des Vorstandes. Das dort geregelte Wahlverfahren des Vorstandes und die gegebenenfalls erforderliche Einsetzung eines Notvorstandes und die bis zur Bestellung eintretenden Probleme sind vorausschaubar, dürfen aber nicht die Rechte der Minderheit einschränken und sind für die Entscheidung nicht zu prüfen. Ferner ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass von der Minderheit gesetzes- oder sittenwidrige Ziele verfolgt werden.

Die Antragsteller sind daher zur Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Abwahl des Vorstandes“, zu ermächtigen. Es erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf die vorstehende gerichtliche Verfügung gem. § 37 Abs.2 S.3 BGB Bezug genommen werden muss. Im Interesse eines sachliche Verlaufs der Mitgliederversammlung erschien es dem Gericht erforderlich, statt des Vorstandes eine andere Person mit der Führung des Vorsitz zu betrauen, da das Verhalten des Vorstandes den Gegenstand der Erörterung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bildet. Die Antragsteller haben hierfür Herrn

Wolfgang Apel, Dt. Tierschutzbund e.V., Baumschulallee 15, 53115 Bonn vorgeschlagen.

Das Gericht hat Herrn Apel mit der Führung der Mitgliederversammlung betraut, da dieser sich im Interesse des Tierschutzes dazu bereit erklärt hat und die erforderliche Kenntnis des Verfahrensablaufs einer Mitgliederversammlung besitzt.

Gegen die Entscheidung ist die befristete Erinnerung binnen 2 Wochen ab Zustellung zulässig.

*[Handwritten signature]*

18/12

Fall 3  
zu 1) a) b) ab + 5 B

27. 11. 07

Ofg

1. Beschlußaufsp. zustellen  
mit EB an

a) Rae. Engelke pp.

b) Rae. Hartmann pp.

2. Beschlußaufsp an zu 2) ab  
F. S. Westphalen 27. 11. 07

- Pressestelle d. OLG

HH - Sen. des  
mit Zusatz: die Beschlußaufsp  
festimm. wurden heute an  
die Rae. mit EB gesandt

2. 2 Wochen 27. 11. 07